

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

(3) In keinem Fall gilt unser Schweigen als Zustimmung oder sonstige Willenserklärung. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

(4) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware an den Kunden vorbehaltlos durchführen.

(5) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

§ 2 Angebot, Annahme

(1) Sofern die Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

(2) Der Vertrag gilt als mit dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung einschließlich unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht. Als unverzüglich gilt eine Frist von drei Tagen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder Sonnabend oder einen gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum Ablauf des darauffolgenden Werktages.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk, d.h. ab Auslieferung vom Geschäftssitz des Verkäufers, ausschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherungskosten.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der einzelnen Individualabrede nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort nach Rechnungserhalt fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.

(5) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir, unbeschadet weiterer Rechte, befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für

ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig werden zu lassen.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 5 Versand und Verpackung

(1) Sollte individualvertraglich nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden sein, liegt stets Schickschuld vor. Dies gilt auch, soweit die Auslegung der Willenserklärungen der Vertragsparteien zu keinem eindeutigen Ergebnis kommen sollte.

(2) Wir bewirken Versand und Verpackung nach bestem Ermessen, haften aber nicht für billigste Verfrachtung. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer.

(3) Unsere Sendungen reisen grundsätzlich auf Kosten des Käufers „ab Werk“, und stets auf seine Gefahr, auch dann, wenn Frankopreise vereinbart sind. Wir bestimmen Versandart, Versandweg und Frachtführer, soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung unser Lager verlassen hat. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand unserer Lieferung ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder des Lagers, auch bei frachtfreier Lieferung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei der Versendung trägt der Käufer. Dies gilt auch, wenn wir im Verzug mit der Lieferung sind.

(2) Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder Verschulden des Käufers, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft über. Für Warenrücksendungen trägt der Käufer jede Gefahr bis zum Eingang in unserem Lager.

(3) Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar. Die Gefahr geht auch im Falle der Teillieferung mit Verlassen der Sendung aus unserem Lager auf den Käufer über.

(4) Die Bestimmungen unter Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn wir im Einzelfall die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben sollten.

(5) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige unserer Versandbereitschaft auf den Käufer über. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

§ 7 Versicherungen

(1) Die Versicherungskosten für den Transport übernimmt der Käufer. Sofern vom Käufer keine besonderen Anweisungen erteilt werden, sind wir berechtigt, in dessen Auftrag und auf dessen Kosten die Transport- bzw. im Edelmetallgeschäft die Valoren-Versicherung zu decken. Zu unseren Lasten darf keine Speditions-, Logistik- und Lagerversicherung (SLVS) abgeschlossen werden.

(2) Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns auch gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden wie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 8 Lieferung

(1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Liefergegenstand unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

(3) Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge unseres eigenen bzw. gesetzlich zurechenbaren Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist der Käufer berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, sofern er glaubhaft macht, dass ihm ein Verzugschaden entstanden ist. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Im Falle eines Fixgeschäftes verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung von § 10 dieser AGB.

(4) Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeigen der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung an unserem Geschäftssitz mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Käufer unter Einhaltung einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

(5) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

(6) Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferverpflichtung.

(7) Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

(8) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

§ 9 Schadensersatz

(1) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere kann der Verkäufer im Falle der Nichtabnahme von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen; verlangt er in diesem Fall Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz

ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

(2) Ansprüche für Schäden, die der Besteller auch aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und Folgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. § 10 dieser AGB bleibt auch in diesem Fall anwendbar.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Zusicherung geforderter Eigenschaften muss im Einzelfall individuell und schriftlich festgelegt werden.

(2) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Beanstandungen jeder Art müssen uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich – und nach Art und Umfang der Beanstandungen aufgeschlüsselt – zugegangen sein. Im Streckengeschäft beginnt die 14 tägige Frist ab Empfang der Ware beim Dritten, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim bzw. durch den Dritten.

(3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Fehlmengen werden, wenn möglich, nachgeliefert, andernfalls erteilen wir Gutschrift.

(4) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

(6) Alle weiteren Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art oder Aufwendungsersatz sind – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, wegen sonstiger Pflichtverletzungen wie Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Auch Ansprüche für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht

a) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung oder leitenden Angestellten oder unserem schwerwiegenden Organisationsverschulden beruht;

b) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;

c) außerdem bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; insbesondere zugesicherter Eigenschaften: hierbei haften wir aber nur auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens; Eigenschaften, die auf unseren Werbeprospekten genannt sind, gelten nicht als zugesichert. Unter wesentlichen Vertragspflichten versteht man alle wesentlichen Pflichten, die aufgrund des jeweiligen Einzelvertrages vom Auftragnehmer oder Auftraggeber geschuldet werden und für die Erreichung des Vertragsziels von eminenter Bedeutung sind. Ebenso sind alle diejenigen Nebenpflichten zu berücksichtigen, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird;

d) außerhalb des Bereichs wesentlicher Vertragspflichten auch bei vorsätzlichem oder bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, wir könnten uns kraft Handelsbrauchs davon freizeichnen können; der Höhe nach beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens;

e) bei Sachmängeln, wenn wir einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben;

f) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Sachen verschuldensunabhängig für Tod, Körper- und Gesundheitsschäden oder Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen gehaftet wird.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit

(1) Fälle höherer Art, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können, setzen die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung aus. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, soweit diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in denen wir uns bereits im Verzug befinden.

(2) Ein Fall höherer Art liegt insbesondere vor bei Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen, außerhalb der Kontrolle der Vertragspartei liegenden Ereignissen. Ein Fall höherer Art ist auch gegeben, wenn unser Vorlieferant wegen höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die weder er noch wir zu vertreten haben, an der Lieferung gehindert ist.

(3) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen, das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

§ 12 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der jeweiligen Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt sicherheitshalber alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt. Unbesehen unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

(3) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder ändern sich seine Vermögensverhältnisse nachteilig, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen

Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

(4) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

§ 13 Schutzrechte

(1) An unseren Entwürfen, Mustern, Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte vor (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte). Diese dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden; die aufgeführten Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Bei Gegenständen, die nach Angabe des Käufers hergestellt werden, übernimmt der Käufer die Gewähr, dass durch die Anfertigung eines solchen Gegenstandes die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; für alle Schäden, die von uns aus der Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte Dritter entstehen, muss der Käufer uns schadlos halten.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main oder nach Wahl des Verkäufers der Allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

§ 15 Sonstige Regelungen

(1) Rechte und Pflichten der Parteien sind, soweit die Parteien nicht etwas anderes individualvertraglich und schriftlich vereinbaren, nicht übertragbar; ausgenommen Abtretungen von Kaufpreisansprüchen an Banken und Versicherungen des Verkäufers.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Dieser Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich.